



Schweizerische Vereinigung der Kunstschachfreunde

STATUTEN

der

Schweizerischen Vereinigung der Kunstschachfreunde

I. Name und Zweck

- § 1. Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung der Kunstschachfreunde“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern und Domizil an der Wohnadresse des jeweiligen Präsidenten.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- § 2. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Kunstschachs in der Schweiz, namentlich in den folgenden Gebieten der Schachkomposition:
- Direkte Mattprobleme
 - Endspielstudien
 - Hilfsmatts und Selbstmatts
 - Märchenschach
 - Retroanalyse und Schachmathematik
- § 3. Die Erreichung des Vereinszweckes wird insbesondere durch die folgenden Aktivitäten des Vereins angestrebt:
- Regelmässige Zusammenkünfte der Mitglieder
 - Organisation von Kompositionswettkämpfen und Lösungsturnieren
 - Delegierung von Schweizer Vertretern an internationale Kunstschachtagungen und andere Anlässe
 - Herausgabe von Problem- und Studiensammlungen schweizerischer Komponisten
 - Bereitstellung notwendiger personeller und finanzieller Ressourcen für das kunstschachpublizistische Wirken in elektronischen Medien, Fachzeitschriften und der Tagespresse
 - Zusammenarbeit mit anderen Schachorganisationen auf dem Kunstschachgebiet
- § 4. Der Verein ist eine Sektion des Schweizerischen Schachbundes (SSB). Im Einvernehmen mit diesem vertritt er die Belange des schweizerischen Kunstschachs in der F.I.D.E. (Fédération Internationale des Echecs), dem Weltschachbund.
Der Verein ist ausserdem Mitglied der World Federation for Chess Composition (WFCC) mit Sitz in Bern. Er lässt darin die Interessen des Schweizer Kunstschachs mittels Entsendung eines Delegierten vertreten.
Der Verein kann sich weiteren Organisationen anschliessen, um darin die Belange und Interessen des Schweizer Kunstschachs zu vertreten.

II. Mitgliedschaft

- § 5. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung an ein Vorstandsmitglied und Genehmigung durch den Vorstand.

§ 6. Es gibt folgende Mitgliedschaftsarten:

a) Aktivmitglieder

Aktiv am Vereinsleben oder sonstwie an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligte Mitglieder. Sie sind auch Mitglieder des Schweizerischen Schachbundes (SSB)

b) Passivmitglieder

Mitglieder, welche den Verein ohne regelmässige aktive Beteiligung unterstützen

c) Gönnermitglieder

Mitglieder, welche den Verein mit einem jährlichen Mindestbeitrag unterstützen

d) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder um das Kunstsach in hervorragender Weise verdient gemacht haben

Die Vereinsmitglieder sind zugleich Mitglieder des SSB. Davon ausgenommen sind Passivmitglieder und Gönnermitglieder, denen es freisteht, ob sie auch SSB-Mitglieder sein wollen. Vereinsmitglieder, welche durch ihre Mitgliedschaft bei einer oder mehreren anderen SSB-Sektionen Mitglied des SSB sind, müssen festlegen, welches ihre Hauptsektion ist, über die sie die Jahresbeiträge des SSB bezahlen.

§ 7. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Austretende Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr noch zu erfüllen.

§ 8. Mitglieder, die dem Verein wissentlich Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 9. Personen, die sich um den Verein oder um das Kunstsach in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Mitgliederbeiträge

§ 10. Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder und Passivmitglieder sowie der Mindestbeitrag für Gönnermitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht diesem gegenüber befreit, kommen dadurch aber nicht automatisch in den Genuss einer Beitragsbefreiung gegenüber dem SSB, sofern eine Verpflichtung aus § 11 besteht.

§ 11. Vereinsmitglieder, die keiner anderen Sektion des SSB angehören oder für die der Verein die Hauptsektion des SSB ist, zahlen den Mitgliederbeitrag des SSB zusätzlich zusammen mit dem Jahresbeitrag des Vereins.

§ 12. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen wie beispielsweise Jugendliche besondere Beitragsbestimmungen festzusetzen. Als Jugendlicher gilt, wer im Beitragsjahr höchstens das 20. Altersjahr erreicht.

IV. Organe

§ 13. Die Organe des Vereins sind:
A. Die Generalversammlung
B. Der Vorstand
C. Die Rechnungsrevisoren.
D. Der WFCC-Delegierte

A. Die Generalversammlung

- § 14.** Die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres (Vereinsjahres) statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- § 15.** Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Über nicht angekündigte Traktanden darf nicht entschieden werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend und zwei Drittel derselben mit einer Beschlussfassung einverstanden sind; hiervon ausgenommen sind Statutenänderung und Vereinsauflösung.
- § 16.** Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- § 17.** Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt wird.
- § 18.** Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
Das Stimmrecht haben Aktiv-, Gönner- und Ehrenmitglieder.
Die Mitglieder des Vorstandes sind in den Fällen von § 19 b und c nicht stimmberechtigt. Der Stichentscheid des Präsidenten ist stets zulässig.
- § 19.** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - f) Wahl des WFCC-Delegierten sowie der in andere Organisationen entsendeten Vertreter
 - g) Grundsätzliche Festlegung der Vereinstätigkeit
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Statutenänderungen
 - j) Auflösung des Vereins

B. Der Vorstand

- § 20.** Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- § 21.** Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, nämlich:
- a) dem Präsidenten;
 - b) ein bis zwei Vizepräsidenten;
 - c) dem Aktuar;
 - d) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit;
 - e) dem Kassier;
 - f) maximal drei Beisitzern.

Die Übernahme von mehreren Vorstandsfunktionen durch die gleiche Person ist zulässig.

§ 22. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) **Präsident:** Der Präsident koordiniert die Vereinsgeschäfte und bereitet insbesondere die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er legt der Generalversammlung einen Jahresbericht vor und initiiert Projekte.
- b) **Vizepräsident:** Vizepräsidenten übernehmen im Bedarfsfall die Stellvertretung des Präsidenten.
- c) **Aktuar:** Der Aktuar schreibt die Protokolle von Sitzungen und Versammlungen. Er übernimmt die Sekretariatsarbeiten und verwaltet die Mitgliederliste.
- d) **Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit:** Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Public Relations des Vereins. Als Medienverantwortlicher unterhält er insbesondere dessen Internetauftritt.
- e) **Kassier:** Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und erledigt den Zahlungsverkehr. Er erstellt den Jahresabschluss zuhanden der Revisoren und der Generalversammlung sowie zusammen mit den übrigen Ressortverantwortlichen das Jahresbudget. Zudem informiert er den Vorstand regelmässig über die finanzielle Entwicklung des Vereins.
- f) **Beisitzer:** Beisitzer sind Vorstandsmitglieder ohne ein bestimmtes Ressort, die wegen besonderen Kenntnissen oder ihrer Erfahrung im Vorstand sind und allenfalls besondere vom Vorstand delegierte Aufgaben wahrnehmen oder Aufgaben überlasteter Vorstandsmitglieder übernehmen.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben wie beispielsweise solche im Zusammenhang mit der Durchführung von Turnieren oder der vereinseigenen Bibliothek an andere Personen delegieren. Dabei bleibt die Verantwortung beim Vereinsvorstand. Während der Amtsdauer ausserordentlich zurücktretende Mitglieder können vom Vorstand provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung durch Vereinsmitglieder ersetzt werden.

§ 23. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und regelt seine Zeichnungsberechtigung.

§ 24. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

§ 25. Für Wahlen und Abstimmungen im Vorstand gelten sinngemäss die Paragraphen 17 und 18 der Statuten.

C. Die Rechnungsrevisoren

§ 26. Die Generalversammlung wählt mit der Bestellung des Vorstandes auch ein bis zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson für die Dauer von drei Jahren.

§ 27. Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Vereinsrechnung zu überprüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

D. Der WFCC-Delegierte

§ 28. Die Generalversammlung wählt den WFCC-Delegierten für die jeweilige Amtsperiode des WFCC-Vorstandes. Der WFCC-Delegierte nimmt die Interessen des Vereins wahr und informiert diesen regelmässig über die für den Verein und dessen Mitglieder wichtigen oder interessanten Geschäfte der WFCC. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil, welche internationale Belange des Schweizer Kunstschachs betreffen.

V. Statutenänderungen

§ 29. Die Statuten können nur an einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

VI Haftung

§ 30. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. Auflösung

§ 31. Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Sofern nichts anderes bestimmt wird, geht ein allfälliges Vereinsvermögen und die Bibliothek des Vereins treuhänderisch an einen im Zeitpunkt der Auflösung zu bestimmenden Personenkreis des Vertrauens zuhanden einer späteren Neugründung einer schweizerischen Vereinigung von Kunstschachfreunden über.

Also beschlossen an der Vereinsversammlung vom 5.Dezember 1976 in Bern.

Der Präsident:
Hans Henneberger

Der Sekretär:
Willy Hess

Also revidiert an der Vereinsversammlung vom 10.April 2005 in Pfäffikon/ZH

Der Präsident:
Alex Crisovan

Der Aktuar:
Gerold Schaffner

Also revidiert an der Generalversammlung vom 28.Mai 2011 in Bern

Der Präsident:
Gerold Schaffner

Die Vizepräsidenten bzw. der Beisitzer:
Martin Hoffmann
Dieter Werner
Alex Crisovan

Also revidiert an der Generalversammlung vom 3.Mai 2015 in Olten

Der Präsident:
Gerold Schaffner

Die Vizepräsidenten bzw. Beisitzer:
Martin Hoffmann
Dieter Werner

Also revidiert an der Generalversammlung vom 1.April 2017 in Zürich

Der Präsident:
Gerold Schaffner

Der Aktuar:
Roland Ott

Also revidiert an der Generalversammlung vom 10.März 2018 in Zürich

Der Aktuar:
Roland Ott